

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ettringen vom 26.08.2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung § 1

§ 3 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ettringen vom 09.08.2004 wird wie folgt geändert:

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Schulträgerausschuss
3. Haupt- und Finanzausschuss
4. Bau-, Planungs- und Friedhofsausschuss
5. Umwelt-, Naherholungs- und „Historische-Lay“-Ausschuss
6. Partnerschaftsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Fraktionsvorsitzenden oder ein Vertreter der Fraktion nehmen an den Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teil.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Artikel 2 Inkrafttreten § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettringen, den 26.08.2009

Ortsgemeinde Ettringen

(Siegel)

Werner Spitzley
Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.